



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Moers, den 21.04.2022

Nr. 12

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022
2. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers über die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
4. Aufgebot eines Sparkassenbuches

**Bekanntmachung
der Stadt Moers über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen (NRW)
am 15. Mai 2022**

Gemäß § 12 Landeswahlordnung (LWahlO NRW), in der derzeit geltenden Fassung, wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Moers wird in der Zeit vom

25. April bis 29. April 2022 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Montag bis Mittwoch	von 8:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 8:00 bis 12:00 Uhr

im Rathaus Moers, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Nordflügel, Erdgeschoss, Raum E.098, Tel. 201-641, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Raum ist barrierefrei zugänglich. Die derzeit geltenden corona-bedingten Einlassregelungen des Rathauses können Sie der aktuellen Tagespresse oder den Sozialen Medien entnehmen. Bitte informieren Sie sich vorab, ob eine vorherige Terminvereinbarung notwendig ist.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 (20. bis 16. Tag vor der Wahl), **spätestens am 29. April 2022 bis 12:00 Uhr** im Rathaus Moers, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Nordflügel, Erdgeschoss, Raum E.098, **Einspruch einlegen**.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 24. April 2022 (21. Tag vor der Wahl)** eine Wahlbenachrichtigung. Aus dieser ist die Nummer des Stimmbezirks, die Adresse des Wahlraums, ein Hinweis, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen.

Diese Wahlbenachrichtigung ist **kein** Wahlschein.

Wer bis zum 24. April 2022 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss Einspruch** gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er/ ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten **keine** Wahlbenachrichtigung. Zur Stimmabgabe im Wahllokal sollte die Wahlbenachrichtigung mitgebracht sowie der Personalausweis oder Reisepass bereitgehalten werden.

Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann.

4. Wahl mit Wahlscheinen

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 60 Wesel IV**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Ausstellung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**:

5.1 eine/r in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 eine/r **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 17 Absatz 1 Landeswahlgesetz (LWahlG NRW) (bis zum 29. April 2022) **versäumt** hat,
- b) wenn sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 17 Absatz 1 LWahlG NRW gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich **herausstellt**.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 13. Mai 2022 (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr** im Briefwahlbüro der Stadt Moers mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. **Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig.** Die/der Antragssteller/in muss dabei Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre/seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Das Briefwahlbüro befindet sich im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, 2. Obergeschoss (Nordflügel), Raum 2.070 (Besprechungsraum „Seelow“), Tel.: 201-908, E-Mail: briefwahl@moers.de.

Es ist zu **folgenden Sprechzeiten** geöffnet:

Montag bis Mittwoch	von 8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 8:00 bis 12:00 Uhr

Sonderöffnungszeiten:

am Freitag, den 13. Mai 2022 von 8.00 bis 18.00 Uhr

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm **bis zum Tag vor der Wahl, also bis zum 14. Mai 2022, 12:00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, also bis zum 15. Mai 2022, 15:00 Uhr** gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch **bis zum Wahltag am 15. Mai 2022 bis 15:00 Uhr** stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e mit Behinderung Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen gemäß § 21 Abs. 1 LWahlO NRW beim Bürgermeister schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden, sofern ihm nicht gleich abgeholfen wird. Der Bürgermeister soll seine Entscheidung unverzüglich treffen und bekannt geben sowie auf den zulässigen Rechtsbehelf hinweisen.

Gemäß § 21 Abs. 2 LWahlO NRW kann gegen die Entscheidung des Bürgermeisters Beschwerde eingelegt werden. Dies hat ebenfalls schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen. Der Bürgermeister legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor.

6. Anlagen zum Wahlschein

Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen Person als die/der Wahlberechtigte/n persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Wahl durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich, unbeobachtet, den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den **unterschiedenen** Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und

Amtsblatt der Stadt Moers –21.04.2022 – Nr. 12

- übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese hat durch Unterschreiben auf der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie/er die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge getroffen worden, dass den Erfordernissen einer geheimen Stimmabgabe entsprochen wird. Zu diesem Zweck wurde im Einvernehmen mit den Leitungen der entsprechenden Einrichtungen geeignete Räumlichkeiten für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der jeweilige Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass er **spätestens am Wahltag, also am 15. Mai 2022, bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Briefsendung ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert, wenn er sich in einem amtlichen Wahlbriefumschlag befindet. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 30.03.2022

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Fleischhauer

**Wahlbekanntmachung der Stadt Moers
über die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022**

Gemäß § 30 Landeswahlordnung (LWahlO NRW) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Wahlzeit

Am Sonntag, **den 15. Mai 2022** findet die

Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Stimmbezirkseinteilung

Das Gebiet der Stadt Moers gehört zum Wahlkreis 60 Wesel IV (Moers und Neukirchen-Vluyn) und ist in 72 Stimmbezirke eingeteilt.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann zu folgenden Zeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Nordflügel, Raum 2.072, eingesehen werden:

**Montag bis Mittwoch 08.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 08.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. April 2022 bis spätestens zum 24. April 2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann. Zusätzlich enthält die Wahlbenachrichtigung einen Hinweis, ob der Wahlraum barrierefrei zugänglich ist.

3. Stimmabgabe im Wahlraum

Wahlberechtigte können zur Stimmabgabe im Wahlraum nur zugelassen werden, wenn sie im Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen sind oder einen gültigen Wahlschein für den o. g. Wahlkreis besitzen (vgl. Ziffer 5).

Die Wählerinnen und Wähler haben im Wahlraum die Wahlbenachrichtigung sowie ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen, um sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen zu können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, sofern die betreffende Person sich ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum für die Wählerinnen und Wähler zur Aushändigung bereitgehalten werden.

Jede Wählerin / Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Amtsblatt der Stadt Moers – 21.04.2022 – Nr. 12

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin / jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin / Der Wähler gibt

ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin / dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Grundsatz der Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Stimmabgabe mit Wahlschein

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 60 Wesel IV (Moers und Neukirchen-Vluyn),

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Bei der Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises begibt sich die Wahlscheininhaberin / der Wahlscheininhaber zum Wahltablett, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorstand. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlscheininhaberin / des Wahlscheininhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich auf Antrag von der Gemeindebehörde folgende Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl

und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag, also am 15. Mai 2022, bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Briefsendung ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert, wenn er sich in einem amtlichen Wahlbriefumschlag befindet. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Eine rechtzeitige Zustellung der Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG innerhalb von Moers ist am 14. Mai 2022 (Tag vor der Wahl) und 15. Mai 2022 (Wahltag) nur dann gewährleistet, wenn

- diese bis zur letzten Samstaglieferung an die Deutsche Post AG übergeben oder
- in den Hausbriefkasten des Rathauses bis Sonntag, 18.00 Uhr eingeworfen werden.

In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge getroffen worden, dass den Erfordernissen einer geheimen Stimmabgabe entsprochen wird. Zu diesem Zweck wurde im Einvernehmen mit den Leitungen der entsprechenden Einrichtungen geeignete Räumlichkeiten für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der jeweilige Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

6. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den ersten beiden Fällen sind beide Stimmen ungültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

Wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis hergestellt ist, ist die Erststimme ungültig, die Zweitstimme gültig.

Zu den Stimmzetteln, die den Willen der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören im Besonderen solche,

- bei denen mehrere Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Kreiswahlvorschlag oder welche Landesliste gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen Stimmen dann ungültig, wenn die Wählerinnen und Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung der Bewerberinnen und Bewerber oder der Landesliste hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringen. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass die Wählerin / der Wähler bei einer Bewerberin / einem Bewerber oder einer Landesliste mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil des Kreuzes hinter einem Kreiswahlvorschlag oder einer Landesliste streicht.

Kennzeichnen Sie daher bitte die Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, damit Sie sicher sein können, dass Ihre Stimmen gültig sind und gewertet werden!

7. Repräsentative Wahlstatistik

Für die Landtagswahl 2022 erfolgt nach § 45 Landeswahlgesetz (LWahlG NRW) in der derzeit geltenden Fassung sowie nach § 64 LWahlO NRW - wie schon bei vergangenen Wahlen - eine repräsentative Wahlstatistik.

Die Statistik wird unter Wahrung des Wahlheimnisses vorgenommen.

Bei der Landtagswahl 2022 ist folgender Urnenstimmbezirk der Stadt Moers betroffen:

- 226.2

Die repräsentative Wahlstatistik umfasst in dem oben genannten Urnenstimmbezirk

- die Zählung der Wahlberechtigten, der Wahlscheinvermerke und der Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen
- die Zählung der Wählerinnen und Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen

Den Wählerinnen und Wählern wird auf Wunsch ein entsprechendes Informationsblatt ausgehändigt. Die Statistik wird unter Wahrung des Wahlheimnisses vorgenommen.

8. Strafbestimmungen

Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin / einen Vertreter anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 26 Absatz 5 LWahlG NRW).

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Absatz 5 LWahlG NRW).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Moers, den 31.03.2022

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Fleischhauer

Amtsblatt der Stadt Moers –21.04.2022 – Nr. 12

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Khadija Chehdaoui

Die Stadt Moers – Fachbereich 10 – Jugendamt – hat gegen Frau Khadija Chehdaoui, letzte bekannte Anschrift Kirschenallee 63, 47443 Moers, einen Bescheid über die Ablehnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom 08.04.2022, Aktenzeichen 10.16 UVG Z 2025 NRW erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Moers, Fachbereich Jugend, Sozialraumteam Ost, Eichenstraße 224, 47443 Moers, Zimmer 11 während der Öffnungszeiten von Frau Khadija Chehdaoui oder einem bevollmächtigten Vertreter in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Moers, den 08.04.2022

Der Bürgermeister
Fachdienst 10.16 – Sozialraumteamost
Im Auftrag
Meister

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591404615** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 11.04.2022

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand